

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.162 vom 18. Mai 2021

BS Appellationsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.162

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.162 du 18 mai 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.162 del 18 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) grundsätzlich innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht Basel-Stadt als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Appellationsgerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Vom zuvor genannten Grundsatz, wonach gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben werden kann, bestehen Ausnahmen. Dies gilt namentlich für Verfügungen und Verfahrenshandlungen betreffend die Beschlagnahme und Durchsuchung von Aufzeichnungen und Gegenständen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, soweit der Geheimnisschutz von durchsuchbaren sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen betroffen sei, schliesse das Gesetz (Art. 248 Abs. 3 i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO) die Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz aus. Stattdessen sei in diesen Fällen der Rechtsbehelf des Siegelungsbegehrens zu ergreifen und, im Falle eines Entsiegelungsgesuches, das Entsiegelungsverfahren zu durchlaufen (BGE 144 IV 74 E. 2.3 S. 78). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Anwendungsbereich eines solchen Entsiegelungsverfahrens breit zu fassen. Grundsätzlich können auch Rügen gegen die der streitigen Zwangsmassnahme zugrundeliegende Hausdurchsuchung akzessorisch erhoben werden (BGer 1B_499/2017 vom 12. April 2018 E. 4.5 mit weiteren Hinweisen). Auch sämtliche Einwände gegen die Durchsuchung sind im Entsiegelungsverfahren zu prüfen, wenn es der berechtigten Person im Ergebnis darum geht, die Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft in die sichergestellten Unterlagen und deren Verwertung zu verhindern (BGer 1B_117/2012 vom 26. März 2012 E. 3.3, 1B_360/2013 vom 24. März 2014 E. 2.2). Als Gegen Ausnahme ist die Beschwerde zulässig, sofern die betroffene Person ausschliesslich Gründe gegen die Durchsuchung oder Beschlagnahme geltend macht, die mit dem Geheimnisschutz in keinem Zusammenhang stehen (BGer 1B_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3 mit Hinweisen). Verweigert die Staatsanwaltschaft die Siegelung oder weigert sie sich trotz verpasster Frist zur Stellung des Entsiegelungsgesuchs (vgl. Art. 248 Abs. 2 StPO), die Aufzeichnungen oder Gegenstände herauszugeben, kann wegen Rechtsverweigerung ebenfalls Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO; Keller, a.a.O., Art. 248 N 13; Guidon, a.a.O., N 139).

1.3 Angefochten ist im vorliegenden Fall der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl vom 17. März 2020, welcher der Beschwerdeführerin anlässlich der Hausdurchsuchung

vom 6. August 2020 ausgehändigt worden ist. Die durch die Beamten mitgenommenen Gegenstände sind im «Verzeichnis beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte» und im «Verzeichnis beschlagnahmter Daten und Datenträger» aufgelistet worden. Alle in den beiden Verzeichnissen aufgeführten Gegenstände können sowohl untersucht werden als auch dem Geheimnisschutz unterliegen, sie sind deshalb entsiegelungsrelevant (vgl. dazu BGE 144 IV 74, insbesondere E.2.7 S. 80). Die Siegelung ist denn auch verlangt und gewährt worden. Bei dieser Situation können die mangelnde Begründung des Durchsuchungsbefehls und Einwendungen gegen die Beschlagnahme nur im Entsiegelungsverfahren gerügt beziehungsweise erhoben werden. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies mit dem Argument, die in der Beschwerde gerügten Mängel würden nicht den «Geheimnisschutzbereich» betreffen, sondern formelle Mängel der Verfügung. Zu deren Beurteilung sei einzig das Beschwerdegericht und nicht das Zwangsmassnahmengericht sachlich zuständig. Die Beschwerdeführerin leitet ihre Meinung aus BGE 144 IV 74 E. 2.7 ab. Darin habe das Bundesgericht festgehalten, dass das Zwangsmassnahmengericht die Entsiegelungssache (im Hinblick auf die separat erhobene StPO-Beschwerde gegen die Beschlagnahmen) mit Recht nicht sistiert habe, sondern den Entscheid gefällt habe, soweit die Entsiegelungsgesuche nicht gegenstandslos gewesen seien und den Geheimnisschutzbereich vor Durchsuchungen betroffen hätten (Hervorhebung durch die Beschwerdeführerin). Es sei daher richtig und im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts, wenn vorab das Appellationsgericht die formellen Fragen der Verfügung kläre, bevor inhaltlich über den Geheimnisschutz verhandelt werde. Dem kann nicht gefolgt werden. Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht ausgeführt, dass das Gesetz eine Gabelung des Rechtswegs vorsehe. Die Einziehung beziehungsweise Beschlagnahme der in jenem Verfahren sichergestellten, nicht entsiegelungsrelevanten und von vornherein nicht dem Geheimnisschutz vor Durchsuchungen unterliegenden Drogen (und weitere «nicht siegelungsfähige» Gegenstände wie ein Schlüssel, Bargeld oder eine Sonnenbrille) seien mit separater Beschwerde beim kantonalen Obergericht angefochten worden und würden Gegenstand des hängigen StPO-Beschwerdeverfahrens bilden. Was die entsiegelungsrelevanten (zu durchsuchenden und grundsätzlich dem Geheimnisschutz zugänglichen) Unterlagen, Aufzeichnungen und Datenträger betreffe, sei demgegenüber das gesetzliche Entsiegelungsverfahren durchzuführen. Die kantonale StPO-Beschwerde sei in diesem Bereich gesetzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht hat demnach eine Gabelung des Rechtswegs nur für entsiegelungsrelevante und nicht entsiegelungsrelevante Gegenstände vorgesehen. Demgegenüber hat es keine Unterscheidung getroffen zwischen formellen und materiellen Fragen, die durch unterschiedliche Gerichte zu behandeln wären. Die Beschwerde steht, wie dargelegt, nur dann zur Verfügung, wenn die betroffene Person ausschliesslich Gründe gegen die Durchsuchung oder Beschlagnahme geltend macht, die mit dem Geheimnisschutz in keinem Zusammenhang stehen. Dabei geht es nicht um den einzelnen Einwand, sondern um den Zweck des gegen die Beschlagnahme eingeleiteten Verfahrens insgesamt. Wendet sich ein Betroffener gegen eine Beschlagnahme in der Absicht, die Auswertung der sichergestellten Gegenstände zu verhindern, sind allemöglichen Rügen, auch diejenigen formeller Natur, im Entsiegelungsverfahren vorzubringen. Eine Beschwerde zugelassen hat das Appellationsgericht in einem Verfahren, in dem der Beschwerdeführer sich gegen die nicht erfolgte Rückgabe der Mobiltelefone nach Ablauf der Frist gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO gewendet hat. Das Appellationsgericht hat erwogen, der Beschwerdeführer habe mit seinem Vorbringen eine Rechtsverweigerung seitens der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, weshalb das Rechtsmittel der Beschwerde

nicht durch das Siegelungsverfahren verdrängt werde. Im gleichen Verfahren hat das Appellationsgericht aber auch erklärt, die Rüge, die Polizei habe unzulässigerweise Fotografien von den auf die iPhones eingegangenen Push-Mitteilungen angefertigt, seien Einwände, welche letztlich darauf gerichtet seien, die Verwertung der Fotografien zu verhindern. Die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers würden somit Rügen betreffen, deren Beurteilung im Rahmen des Siegelungsverfahrens zu erfolgen habe (AGE BES.2019.99 vom 10. Juli 2019 E. 1.2). Letzteres trifft auch auf das vorliegende Verfahren zu, in welchem es der Beschwerdeführerin darum geht, eine Einsichtnahme in die vorläufig sichergestellten Gegenstände zu verhindern. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei auch die Partei als unterliegend gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Demgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Bei der Festlegung der Gebühr ist zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen, dass das Beschwerdegericht in drei weiteren Beschwerdeverfahren, die den gleichen Sachverhalt wie vorliegend betreffen, über die gleichen (vgl. BES. 2020.163) oder doch sehr ähnlichen Anträge (BES.2020.160 und BES.2020.161) zu entscheiden hat. Dies rechtfertigt es, die Gebühr auf lediglich CHF 400.■ festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.